

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Pfaffenhofen über die Benutzung
des Katzenbachsees
vom 27. Juni 2001**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl.S. 269), geändert durch Gesetz vom 29. November 1995 (GBl. S. 773), wird verordnet:

**1. Abschnitt
Benutzung des Seebereichs:**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Seebereich des „Rückhaltebecken Katzenbach“ auf der Gemarkung Weiler.

Die Grenzen des Seebereichs sind in der Karte eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Pfaffenhofen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Verbotene Handlungen**

- (1) Im Seebereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
 4. im Bereich A von 1.6. bis 31.8. Hunde mitzuführen, in der übrigen Zeit und im übrigen Bereich Hunde frei laufen zu lassen;
 5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
 6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- (2) Im Seebereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Reiten außerhalb der öffentlichen Wege
 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs und der gekennzeichneten Parkflächen;
 3. das Zelten und
 4. das Aufstellen von Wohnwagen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3 Beschränkungen

- (1) im Bereich A ist das Baden auf eigene Gefahr gestattet. Im übrigen Bereich ist das Baden verboten.
- (2) Das Befahren des Katzenbachsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 zulässig.
- (3) Für das Befahren des Katzenbachsees gelten im Bereich A folgende Einschränkungen:
 1. Mehrerrumpfboote, Windsurfer und Boote mit einer Länge von mehr als 3,50 m sind nicht zugelassen.
 2. die übrigen zugelassenen Boote dürfen während der Badesaison (15.05 – 15.09.) nur die östliche Seehälfte (außerhalb des Bereichs A) befahren;
 3. die Ortspolizeibehörde kann an bestimmten Tagen zur Sicherheit und Aufrechterhaltung des Badebetriebs das Befahren im gesamten Seegebiet verbieten. Dies geschieht durch Aufstellen entsprechender Hinweistafeln.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Katzenbachsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) In der Zeit von Abends 21.30 Uhr bis morgens 6,30 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Katzenbachsees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.
- (3) Das Baden von Tieren im See ist verboten.
- (4) Die Benützung von Bäumen und Sträuchern zur Lagerung und Halterung von Gegenständen ist nicht erlaubt.
- (5) Der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn ist verboten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 6 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt bzw. mitführt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 den Katzenbachsee mit nicht zugelassenen Booten befährt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 den Katzenbachsee während der Badesaison im Bereich A befährt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 den Katzenbachsee mit Booten befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
9. entgegen § 4 Abs. 2 den See in der Zeit von abends 2130 Uhr bis morgens 6.30 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt oder badet.
10. entgegen § 4 Abs. 3 Tiere im See badet oder baden lässt.
11. entgegen § 4 Abs. 4 Bäume oder Sträucher zur Lagerung oder Halterung von Gegenständen benützt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM (ab 01.01.2002 100.000 EURO), wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 100.000 DM (ab 1.1.2002 50.000 EURO) geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 15.07.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 03.06.1981 außer Kraft.

Pfaffenhofen, den 27. Juni 2001

Böhringer
Bürgermeister